



Staatlich anerkannte Hochschule
für Kunst und Gesellschaft

The Alanus University
of Arts and Social Science

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Master of Arts Heilpädagogik: Entwicklung, Forschung, Leitung

mit dem Abschluss

Master of Arts (M.A.)

am Fachbereich Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule Alfter

vom 28.01.2013

Vorbemerkung

Für Master-Studiengänge gibt es keine Vorgaben im Sinne der KMK-/HRK Rahmenprüfungsordnungen für Diplomstudiengänge. Die Gewährleistung der Qualität dieser Studiengänge soll bundesweit über Akkreditierungen erfolgen. Die Akkreditierungs-Agenturen bestätigen die durch den Akkreditierungsrat gesetzten und an Beschlüssen der KMK und des Wissenschaftsrates orientierten Standards. Die vorliegende Muster-Prüfungsordnung sichert deren Anwendung.

Zurzeit handelt es sich um folgende Beschlüsse:

- Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen
- (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004)
- Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002 i.d.F. vom 15.10.2004)
- Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002)
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Master-Studiengängen
- (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 15.06.2007)
- 10 Thesen zur Masterstruktur in Deutschland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003)
- ECTS als System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (Beschluss der 98. Senatssitzung der Hochschulrektorenkonferenz am 10.02.2004)
- Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005)
- Zukünftige HRK- und KMK-Beschlüsse sind zu beachten.

Anmerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeiner Teil.....	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 3	Akademischer Grad.....	4
§ 4	Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System.....	4
§ 5	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	5
§ 6	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	6
§ 7	Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen.....	6
§ 8	Prüfungsausschuss	6
§ 9	Prüfer und Beisitzer	7
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten.....	7
§ 11	Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen	9
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 13	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
II.	Prüfungsverfahren	11
§ 14	Art und Umfang der Master-Prüfung.....	11
§ 15	Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen.....	11
§ 16	Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	12
§ 17	Master-Abschluss-Arbeit:	13
§ 18	Präsentation und Bewertung der Master-Abschluss-Arbeit.....	14
§ 19	Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen	15
§ 20	Gesamtergebnis der Master-Prüfung.....	16
§ 21	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen	16
III.	Schlussbestimmungen	17
§ 22	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	17
§ 23	Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	17
§ 24	Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren	17
§ 25	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	17
§ 26	Inkrafttreten.....	18

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Master-Studiengang „Master of Arts Heilpädagogik: Entwicklung, Forschung, Leitung“ am Fachbereich Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule Alfter.

(2) Dieser Master-Studiengang ist ein nicht-konsekutiver Präsenz-Studiengang, der dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnet wird. Er wird als Teilzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudienphasen sowie Phasen der Praxisreflexion durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiums ist es, Absolventen, die bereits ein wissenschaftliches Hochschulstudium absolviert haben (Bachelor, Diplom, Magister), akademisch in den Bereichen Leitung, Bildung und Forschung weiter zu qualifizieren.

(2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Student sein Wissen und Verstehen, das in der Regel auf einem abgeschlossenen Hochschulstudium basiert, erweitert und/oder vertieft hat und dieses als Grundlage zu Originalität bei der Entwicklung von Ideen dient; in der Lage ist, sein Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen, dahingehend, dass er verschiedene Forschungsansätze und theoretische Konzeptionen integrieren kann; seine Schlussfolgerungen, und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar und fachkompetent vermitteln kann; über Lernstrategien verfügt, die es ihm ermöglichen, sein Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbständig fortzusetzen; instrumentale und systemische Kompetenzen erworben hat; eine reflektierte Persönlichkeitsentwicklung vollzogen hat, die es ihm ermöglicht, in Handlungsfeldern der Heilpädagogik, Sozialtherapie und der sozialen Arbeit und mit der Heil- und Sonderpädagogik verbundenen Forschungszusammenhängen kompetent und ethisch zu agieren; theoretische Ansätze und die Praxis der anthroposophisch orientierten Heilpädagogik in konstruktiven Diskurs mit heilpädagogischen und sonderpädagogischen Theorien und empirischen Untersuchungen bringen kann und aus diesem Diskurs produktiv Fragestellungen entwickeln kann; vertiefte Kompetenzen im Bereich der Lehre und Weiterbildung im Gebiet der Heilpädagogik erworben hat, differenzierte Kompetenzen im Bereich der empirischen Sozialforschung entwickelt hat, die es ihm ermöglichen, selbständig und im Kontext von Forschungsprojekten heilpädagogische und sozialtherapeutische Praxis und nach wissenschaftlichen Standards empirisch zu untersuchen und auszuwerten sowie die Ergebnisse seiner Untersuchungen theoretisch zu kontextualisieren und zu bewerten; vertiefte Kompetenzen in der Entwicklung und Leitung von Institutionen oder Abteilungen innerhalb heilpädagogischer und sozialtherapeutischen Einrichtungen erworben hat.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad **Master of Arts**, abgekürzt: **M.A.**

§ 4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System

(1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Master-Prüfung fünf Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, in der Regel acht bis 16 Leistungspunkte. Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.

(3) Der Studienumfang beträgt in fünf Semestern insgesamt 90 Leistungspunkte. Davon entfallen 72 Leistungspunkte auf die in Absatz 4 und Absatz 5 bzw. Absatz 6 aufgeführten Module und 18 Leistungspunkte auf das Master-Abschlussmodul mit der Master-Abschluss-Arbeit.

(4) Folgende Module sind zu studieren:

- a. Heilpädagogik 1 (10LP)
- b. Heilpädagogik 2 (12LP)
- c. Heilpädagogik 3 (8LP)
- d. Forschungsmethoden in der Heilpädagogik 1 (8LP)
- e. Forschungsmethoden in der Heilpädagogik 2 / Heilpädagogisches Forschungsprojekt (12LP)
- f. Leitung / Gestaltung sozialer Entwicklungsräume (12LP)
- g. Studium Generale und Kunst 1 (5LP)
- h. Studium Generale und Kunst 2 (5LP)
- i. Masterarbeit und Kolloquium (18LP)

(5) Näheres zu den Studieninhalten der Module, zur zeitlichen Gliederung des Studiums sowie zu Art und Umfang der jeweiligen Modulprüfung regelt das Modulhandbuch des Master-Studiengangs „Master of Arts Heilpädagogik: Entwicklung, Forschung, Leitung“ in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuches einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich der Pädagogik, der Heilpädagogik, der Sozialpädagogik /-wissenschaft, der Sozialen Arbeit, der Psychologie oder sonstiger verwandter Studiengänge nach Maßgabe der Entscheidung des Fachbereichs.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf
2. Zeugnisse
3. Passbild
4. Krankenversicherungsnachweis
5. ggf. Sprachnachweis

(3) Die Zeugnisse und Nachweise sind deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

(4) Über die Zulassung entscheiden entsprechend Beauftragte des Fachbereiches Bildungswissenschaft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und eines ca. 30-minütigen Eignungsgespräches.

(5) Im Rahmen der Zulassungsentscheidung sollen insbesondere folgende Kriterien zum Tragen kommen: Studienmotivation, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit; Praxiserfahrung in heilpädagogischen oder sozialtherapeutischen Arbeitsfeldern; Offenheit für Aspekte der anthroposophisch orientierten Heilpädagogik und Sozialtherapie; Reflexionsfähigkeit.

(6) Die Hochschule berücksichtigt bei der Zulassung, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte grundsätzlich benötigt werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. Im Bedarfsfall kann die Hochschule ein Verfahren zur Nachqualifizierung durchführen.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studenten dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 6) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Master-Prüfung kann auch vor der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studenten selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, drei weiteren Professoren, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Alanus Hochschule, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt er nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 23 Absatz 2. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 23 Absatz 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidaten können für ihre mündlichen Prüfungen und für ihre Master-Arbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Absatz 8 entsprechend.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutschen Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem *Durchschnitt* der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die deutschen Noten werden ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

A	(excellent)	die besten 10 %
B	(very good)	die nächsten 25 %
C	(good)	die nächsten 30 %
D	(satisfactory)	die nächsten 25 %
E	(sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail) nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können.

F (fail) nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

(7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

(9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 7 und 8 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach der folgenden Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C

2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

§ 11 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

(1) Kann ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und –formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 12 Absatz 2.

(2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 12 Absatz 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 19 Absätze 2 und 3 und dem darin enthaltenen Ermessensspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass den Belangen des Mutterschutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz Rechnung getragen wird.

(4) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinntensprechend auch für Studienleistungen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Grund

- a. zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
- d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird dies dem Studenten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Student kann innerhalb von zwei Wochen durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

(7) In besonders schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates dem Studenten das Recht zur Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung aberkennen und die gesamte jeweilige Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.

(8) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 7 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 23 Absatz 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen.

(3) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule Alter im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festgestellt wird. Es sind die Regelungen der Lissabon-Konvention anzuwenden; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Gleichwertige außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen können mit bis zu 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden.

II. PRÜFUNGSVERFAHREN

§ 14 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus

- a. den studienbegleitenden Prüfungen (vgl. § 15),
- b. der Master-Abschluss-Arbeit (vgl. § 16).

(2) Studenten können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 15 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist; die Immatrikulation muss spätestens vier Wochen vor der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt sein.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll von den Studenten dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten Abweichendes beschließt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. das ausgefüllte Meldeformular,
2. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
3. eine Erklärung des Studenten, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang:
 - a. eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. gegebenenfalls eine Erklärung des Studenten, ob er der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Die Zulassung zur Prüfung kann abgelehnt werden, wenn:

- a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. der Student die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
- c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder

- d. der Student sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- e. der Student seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 16 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studenten zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Absatz 1 soll in der Regel spätestens innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls stattfindet.

(3) Die Prüfer geben den Studenten zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.

(4) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. wissenschaftliche Klausur (wK)
2. Mündliche Prüfung (M)
3. Hausarbeit (H)
4. wissenschaftliches Referat (wR)
5. Dokumentation von Projekten, Praktika o. ä. (D)
6. Portfolio (P)
7. Arbeitstagebuch (A)
8. öffentliche Präsentation (öP)

(5) In einer wissenschaftlichen Klausur sollen die Studenten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren werden von mindestens einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.

(6) Durch mündliche Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen finden vor mindestens einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 in Gegenwart eines Besitzers gemäß § 9 Absatz 1 als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studenten in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens fünfundvierzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(7) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte 10 Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entsprechend 25.000 bis 62.500 Zeichen). Die Studenten können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studenten mit anderen Prüfungsleistung auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Die Hausarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen bewertet.

(8) Ein wissenschaftliches Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten, entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen), sowie
 2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. Das wissenschaftliche Referat wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von bewertet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an den mündlichen Vortrag bekannt zu geben.
- (9) Eine Dokumentation von Projekten, Praktika o. ä. umfasst
1. eine schriftliche, systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Projekts, Praktikums o. ä., im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten (entsprechend 25.000 bis 37.500 Zeichen) zuzüglich Anlagen (Fotografien, Dokumente o. ä.)
 2. eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene schriftliche Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen)
- (10) Ein Portfolio umfasst:
1. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studenten dokumentiert,
 2. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).
- (11) Ein Arbeitstagebuch umfasst:
1. eine chronologische Zusammenstellung von Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen, die eine Lernbiographie des Studenten kennzeichnen und die Entwicklung des Studenten sichtbar macht,
 2. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).
- (12) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.
- (13) Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (14) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist in der Regel auf bis zu fünf Studenten begrenzt.

§ 17 Master-Abschluss-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Master-Abschluss-Arbeit besteht aus der schriftlichen Master-Arbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation der Master-Arbeit.
- (2) Das Thema der Master-Abschluss-Arbeit wird in der Regel im vierten Semester ausgegeben. Die Master-Abschluss-Arbeit soll im fünften Semester abgeschlossen sein.
- (3) Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer und der Zweitprüfer bestellt. Die Master-Abschluss-Arbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches Bildungswissenschaft ausgegeben und betreut werden; der Betreuer ist zugleich Erstprüfer; mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des

Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten gemäß § 9 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.

(4) Die Studenten beantragen die Zulassung zur Master-Abschluss-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master- Abschluss-Arbeit entnommen werden soll,
2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie
3. Prüfvorschläge,
4. Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren.

(5) Das Thema wird vom Betreuer und Erstprüfer nach Anhörung des zu prüfenden Studenten festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass dem Student spätestens innerhalb von vier Wochen ein Thema der Master-Abschluss-Arbeit ausgegeben wird. Das Thema soll spätestens am Ende des fünften Fachsemesters ausgegeben werden. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Der Abgabetermin ist bei der Ausgabe des Themas aktenkundig zu machen und dem Studenten mitzuteilen.

(6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Abschluss-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

(7) Mit der Master-Arbeit zeigt der Student, dass er in der Lage, ist eine konkrete Fragestellung in seinem Fach nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(8) Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(9) Eine Ausnahme von der in Absatz 8 Satz 1 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studenten oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. Sonderfälle (z. B. Todesfall in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(10) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studenten schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegeben Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.

(11) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 18 Präsentation und Bewertung der Master-Abschluss-Arbeit

(1) In der Präsentation ihrer Master-Arbeit haben die Studenten nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar zu vermitteln. Die Präsentation besteht aus einem Referat des Studenten, das mindestens 10 und höchstens 20 Minuten dauern soll, und einem auf das Thema der Master-Arbeit bezogenen Kolloquium, das mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern soll.

(2) Zur Präsentation der Master-Arbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule zugelassen, soweit der Student nicht widerspricht. Bei Störungen der Präsentation kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt

sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zeitprüfer größer als zwei Noten (2.0), muss ein dritter vom Prüfungsausschuss bestellter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.

(4) Die Präsentation wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zeitprüfer größer als zwei Noten (2.0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.

(5) Die Master-Abschluss-Arbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der Präsentation erfolgt sein.

(6) Die Note der Master-Abschluss-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche Ausarbeitung und der Präsentation. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung liegt.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

(1) Einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für höchstens drei studienbegleitende Prüfungen möglich.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestanden studienbegleitenden Prüfungsleistung soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen, spätestens aber vor Beginn des darauffolgenden Semesters. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.

(3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Student das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studenten zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(7) Wurde die Präsentation der Master-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäß. Wird die Wiederholung der Präsentation nicht bestanden, so ist die die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen. Ist die schriftliche Ausarbeitung nicht bestanden, kann dieser Teil einzeln nicht wiederholt werden.

(8) Ist die Master-Abschluss-Arbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens vier Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Abschluss-Arbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note Master-Abschluss-Arbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 17 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 17 Absatz 8 Satz 3 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(9) Eine zweite Wiederholung der Master-Abschluss-Arbeit ist nicht zulässig.

(10) Die Wiederholung einer bestanden Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wiederholung einer bestanden Präsentation der Master-Arbeit.

§ 20 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Master-Abschluss-Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für den Master-Abschluss. Die Gewichtungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit ergeben sich aus den entsprechenden Leistungspunkte-Anteilen. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Rektor der Alanus Hochschule unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studenten hierüber eine schriftliche Nachricht, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studenten die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studenten im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studenten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.

(3) Den betreffenden Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird dem Kandidat auf Antrag Einsicht in seine in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft sie der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung schriftlich begründet.

§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und Prüfungsfristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt gemäß vorläufigem Akkreditierungsbescheid vom 16.05.2013 und abschließendem Akkreditierungsbescheid vom 22.05.2014 zum 01.10.2013 in Kraft.

Der Rektor

Anlage zu § 4 Abs. 4

Modul-Code	Modulbezeichnung	Sem.	LP	Kontaktzeit
MA-HP-HP1	Heilpädagogik 1	1.	10	
MA-HP-HP2	Heilpädagogik 2	2.	12	
MA-HP-HP3	Heilpädagogik 3	3. – 4.	8	
MA-HP-F01	Forschungsmethoden in der HP1	1.	8	
MA-HP-F02	Forschungsmethoden in der HP2/Heilpädagogisches Forschungsprojekt	2. – 3.	12	
MA-HP-LE	Leitung/Gestaltung sozialer Entwicklungsräume	3. – 4.	12	
MA-HP-SG1	Studium Generale und Kunst 1	1. – 2.	5	
MA-HP-SG2	Studium Generale und Kunst 2	3.	5	
MA-HP-MA	Masterarbeit und Kolloquium	5.	18	
Gesamtes Studium			90	690